Kreis Mettmann Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittertal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

68. Jahrgang

Nr. 24

Mittwoch, den 15. August 2012

Inhaltsverzeichnis

Seite 64 Kreis Mettmann Bekanntmachung der Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut vom 25.07.2012 Bekanntmachung der Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut vom 25.07.2012 Seite 65 Kreis Mettmann Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Gesetz über das Apothekerwesen zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Leverkusen vom 12.07.2012 Seite 66 Kreissparkasse Düsseldorf Aufgebot zwecks Kraftloserklärung Kraftloserklärung **ZVB** Erholungsgebiet Ittertal Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2010 sowie der Entlastung des Verbandsvorstehers Seite 67 ZVB Erholungsgebiet Ittertal Anlage zur Bekanntmachung: Bilanz 2010

Amtsblatt

Herausgeber: Kreis Mettmann, Der Landrat, in Mettmann. Verantwortlich für den Inhalt: Amt für Schulen und Kultur des Kreises Mettmann, 40806 Mettmann, Postfach, Fernruf 02104/99-0. Registriert beim Wirtschaftsministerium Nordrhein-Westfalen - B III a- 17 Nr. 43/15. Druck: Kreis Mettmann, Düsseldorfer Str. 26, Ruf 02104/99-0. Bezug durch das Amt für Schulen und Kultur des Kreises Mettmann (Bezugsgebühr jährlich 24,54€). Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.

Kreis Mettmann

Bekanntmachung der Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut vom 25.07.2012

Aufgrund der

- § 2, § 18, § 20, § 22 und § 78 Tierseuchengesetz (TierSG) vom 22.06.2004 (BGBI. I S. 1260, 3588),
- § 3, § 4, § 5b, § 10 und § 11 der Bienenseuchenverordnung vom 03.11.2004 (BGBI. I S. 2738)
- § 1 und § 4 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG-TierSG Tier NebG NRW) vom 02.09.2008 (GV NRW S. 12) und
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Tierseuchenrechts und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996 (GV NW S. 104), alle in der z. Zt. gültigen Fassung

wird zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut Folgendes verordnet:

§ 1

In Mettmann wurde am 23.07.2012 der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand amtstierärztlich festgestellt.

Zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut wird ein Sperrbezirk mit folgender Ausdehnung gebildet::

Im Norden: Bibelskirche (Stadt Mettmann) bis Fliethe (Stadt Wülf-

rath)

Im Osten: Fliethe über Süd-Erbach über Birkendelle (Stadt Wülf-

rath) bis Estringhaus (Stadt Mettmann)

Im Süden: An die B 7 heranreichend auf der Höhe von Röttgen bis

Goldberger Teich (Stadt Mettmann)

Im Westen: Firma Eismann bis zum Hammerbach über Schobben-

haus über Hackland bis zur Bibelskirche (Stadt Mett-

mann

§ 2

Für den Sperrbezirk gilt Folgendes:

- 1. Alle Bienenvölker und Bienenbestände im obengenannten Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen. Die zweite Untersuchung ist entbehrlich, wenn sich bei der ersten Untersuchung von Futterproben, die im Rahmen der ersten Untersuchung zusätzlich gezogen worden sind, keine Anhaltspunkte für die Amerikanische Faulbrut ergeben.
- Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
- Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
 - Dies findet keine Anwendung auf Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
- Bienenvölker, lebende oder tote Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

§ 3

Zur wirksamen Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut ist es erforderlich, dass alle Bienenstände und Bienenvölker im Sperrbezirk erfasst werden. Es wird daher die Anzeigepflicht über das Vorhandensein von Bienenständen und Bienenvölkern im Sperrbezirk des Kreises Mettmann angeordnet. Der Besitzer oder Betreuer von Bienenvölkern ist verpflichtet, dem Amt für Verbraucherschutz – Sachgebiet Veterinärwesen – des Kreises Mettmann, Am Kolben 1 in 40822 Mettmann, unverzüglich folgende Angaben mitzuteilen:

- 1. Name und Anschrift des Besitzers,
- 2. Standort und Anzahl der Bienenvölker.

§ 4

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenverordnung sind gemäß § 76 Abs. 2 und Abs. 3 des Tierseuchengesetzes in Verbindung mit § 26 der Bienenseuchenverordnung Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden können.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündigung in Kraft.

Mettmann, den 25. Juli 2012

Kreis Mettmann Thomas Hendele Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Tierseuchenverordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 25. Juli 2012

Kreis Mettmann Thomas Hendele Landrat

Bekanntmachung der Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut vom 25.07.2012

Aufgrund der

- §§ 2, 18, 20, 22, 30 und 79 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes (TierSG) vom 22.06.2004 (BGBI. I S. 1260, 3588) in der zuletzt gültigen Fassung.
- §§ 10, 11 und 12 der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) vom 03.11.2004 (BGBI. I S. 2738) in der zuletzt gültigen Fassung,
- §§ 1 und 4 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG TierSG Tier-NebG NRW) vom 02.09.2008 (GV NRW S. 612) in der zuletzt gültigen Fassung und der
- §§ 1, 27 und 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528) in der zuletzt gültigen Fassung

wird zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut Folgendes verordnet:

§ 1

Die am 26.04.2012 in Erkrath und Ratingen gebildeten Faulbrut-Sperrbezirke werden hiermit aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündigung in Kraft.

Mettmann, den 25. Juli 2012

Kreis Mettmann Thomas Hendele Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Tierseuchenverordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- d) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- e) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- f) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 25. Juli 2012

Kreis Mettmann Thomas Hendele Landrat

Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Gesetz über das Apothekenwesen vom 12.07.2012 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 19.07.2012) - in Kraft getreten am 01.08.2012 -

Der Kreis Mettmann, vertreten durch den Landrat, und die Stadt Leverkusen, vertreten durch den Oberbürgermeister, schließen aufgrund der §§ 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV NW S. 621) in der derzeit gültigen Fassung folgende öffentlichrechtliche Vereinbarung:

§ 1 Zweck der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

- 1. Der Amtsapotheker des Kreises Mettmann führt die Aufgaben nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst, dem Gesetz über das Apothekenwesen, der Apothekenbetriebsordnung, dem Arzneimittelgesetz, dem Betäubungsmittelgesetz, der Bundes-Apothekerordnung, der Gefahrstoffverordnung, dem Heilmittelwerbegesetz, dem Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für pharmazeutisch-technischen Assistenten und den dazu erlassenen Verordnungen in den jeweils gültigen Fassungen im Gebiet des Kreises Mettmann und der Stadt Leverkusen durch.
- Die Durchführung dieser Aufgaben durch den Amtsapotheker des Kreises Mettmann lässt die Zuständigkeit und Verantwortung der Stadt Leverkusen unberührt.

§ 2 Personal

- Zur Durchführung der Aufgaben stellt der Kreis Mettmann einen Amtsapotheker (Stellenwert nach analytischer Dienstpostenbewertung z.Z. Besoldungsgruppe A 15) zur Verfügung.
- Notwendig werdende Personalverstärkungen durch den Kreis Mettmann lösen für die Stadt Leverkusen nur dann Kosten aus, wenn sie zuvor ihr Einverständnis hierzu erklärt hat.
- 3. Die Verwaltungssachbearbeitung wird für den Kreis Mettmann und die Stadt Leverkusen getrennt von den zuständigen Mitarbeitern der jeweiligen Verwaltung durchgeführt. Der Amtsapotheker gibt dem Kreis Mettmann und der Stadt Leverkusen alle Informationen, damit diese aufgrund ihrer örtlichen Feststellungen die verwaltungsmäßige Bearbeitung übernehmen können (z.B. ordnungsbehördliches Einschreiten, Ahndung von Ordnungswidrigkeiten).
- Der Amtsapotheker steht dem Kreis Mettmann zu 58 % und der Stadt Leverkusen mit 42 % der jeweils regelmäßigen Arbeitszeit zurzeit 41 Wochenstunden zur Verfügung.

§ 3 Kosten

- Personal- und Verwaltungsgemeinkosten für den Amtsapotheker werden anteilig vom Kreis Mettmann zu 58 % und von der Stadt Leverkusen zu 42 % getragen.
- Die Abrechnung der Kosten erfolgt dann jeweils nachträglich für die Hälfte eines Haushaltsjahres. Die Stadt Leverkusen zahlt dem Kreis Mettmann eine monatliche Abschlagszahlung in Höhe von 3.000 EUR (jeweils zum 1. eines Monats).
- Zu den Personalkosten gehören auch die Personalnebenkosten (insbesondere Beihilfen, Kosten für die Fortbildung, Versorgungskasse, Trennungsentschädigungen). Sie werden nach den tatsächlich anfallenden Kosten abgerechnet.
- Als Verwaltungsgemeinkosten für Querschnittsämter werden 10 % der Kosten gem. Abs. 3 (Personal- und Personalnebenkosten) berechnet
- Der Amtsapotheker rechnet die Reisekosten bei der Gebietskörperschaft ab, für die sie bei der Ausübung der Tätigkeit entstanden sind.
- Sofern Leistungen aus dem Vertrag umsatzsteuerpflichtig sein sollten, wird die Umsatzsteuer gesondert erhoben.

§ 4 Dienstvorgesetzter, dienstlicher Wohnsitz, Fachaufsicht, Haftung

- Dienstvorgesetzter des Amtsapothekers ist der Landrat des Kreises Mettmann. Der Dienstort ist Mettmann.
- Die Fachaufsicht über den Amtsapotheker übt bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung im Gebiet des Kreises Mettmann der Landrat, im Gebiet der Stadt Leverkusen der Oberbürgermeister aus.
- Sofern gegen den Kreis Mettmann als Anstellungskörperschaft des Amtsapothekers von Dritten Haftungsansprüche geltend gemacht werden, hat die Stadt Leverkusen ihn hiervon freizustellen, wenn diese Forderungen mit der hier vereinbarten Aufgabenübertragung in Zusammenhang stehen.

§ 5 Laufzeit, Kündigung

- Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann erstmals nach 5 Jahren, danach unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Jahr zum Ende des Jahres schriftlich gekündigt werden. Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.
- Beide Parteien verpflichten sich, diese Vereinbarung zu überprüfen und anzupassen, falls dies durch gesetzgeberische Maßnahmen oder sonstige Gründe erforderlich wird.

§ 6 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen, Schriftform

- Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen nicht. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.
- Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen diese erfordern.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungspräsidenten Düsseldorf in Kraft, frühestens jedoch am 1. August 2012.

Mettmann, den 28. Juni 2012 Thomas Hendele Landrat

Ulrike Haase Gesundheitsdezernentin

Leverkusen, 28. Juni 2012 Reinhard Buchhorn Oberbürgermeister

Frank Stein Fachdezernent

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Gesetz über das Apothekenwesen vom 12.07.2012, die mit Verfügung der Bezirksregierung vom 12.07.2012 genehmigt worden ist, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 27. Juli 2012

Kreis Mettmann Thomas Hendele Landrat

Kreissparkasse Düsseldorf

Aufgebot zwecks Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr.

3.001.660.756

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, wird gemäß § 16 der SpkVO aufgeboten.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden; anderenfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 02. August 2012

Der Vorstand der Kreissparkasse Düsseldorf

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher Nr. alt: 22.106.015 neu: 3.000.258.164 alt: 2.457.786 neu: 3.012.457.788

alt: 2.457.786 3.001.710.502 3.000.673.701

alt: 23.248.824 neu: 4.000.033.284 alt: 23.272.393 neu: 4.000.034.555

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, werden für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 02. August 2012

Der Vorstand der Kreissparkasse Düsseldorf

Zweckverband

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2010 des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal sowie der Entlastung des Verbandsvorstehers

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 26.03.2012 folgende Beschlüsse gefasst:

- 1. Der am 19.12.2011 von der Verbandsversammlung festgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2010 nebst Lage- und Rechenschaftsbericht ist vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Hilden geprüft worden. Das Prüfungsergebnis wurde im Prüfungsbericht vom 14.03.2012 und im Bestätigungsvermerk vom gleichen Tage festgehalten. Die Verbandsversammlung nimmt das Prüfungsergebnis zur Kenntnis und stellt den Jahresabschluss 2010 in der geprüften Fassung gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW fest.
 - Der Jahresüberschuss 2010 in Höhe von 19.239,65 \in wird der Allgemeinen Rücklage zugeführt.
- Der Verbandsvorsteher wird für das Haushaltsjahr 2010 uneingeschränkt entlastet.

Die Beschlüsse sind der Bezirkregierung Düsseldorf als zuständiger Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 10.04.2012 gegenüber angezeigt worden.

Bilanz des Zweckverbandes Erholungsgebiet ittertal siehe Seite 67.

Der Jahresabschluss des Zweckverbands Erholungsgebiet Ittertal für das Jahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hilden, den 31. Juli 2012

In Vertretung Norbert Danscheidt Stellvertretender Verbandsvorsteher

BILANZ

${\bf Zweckverband\ Erholungsgebiet\ Ittertal}$

	AKTIVA			PASSIVA	
		Bestand per			Bestand per
		31.12.10			31.12.10
1.	Anlagevermögen		1.	Eigenkapital	
1.2.1.1	Grünflächen	12.927,17 €	1.1	Allgemeine Rücklage	313.582,06 €
1.2.1.3	Wald, Forsten	234.121,89 €	1.4	Ausgleichsrücklage	13.791,13 €
1.2.7	Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	2.084,38 €	1.5	Jahresüberschuss / Fehlbetrag	19.239,65 €
2.	Umlaufvermögen		2.	Sonderposten	
2.2	Forderungen u. sonst. Vermögensgegen- stände		2.1	für Zuwendungen	13.521,00 €
2.2.1	Öffrechtl. Forderungen, Transferleistungs- forderg.				
2.2.1.4	Forderungen aus Transferleistungen	13.037,94 €			
2.4	Liquide Mittel	97.584,27 €			
			4.	Verbindlichkeiten	
			4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten f. Investitionen	
			4.5	Verbindlichk. aus Lieferungen u. Leistungen	181,45 €
3.	Aktive Rechnungsab- grenzung	600,00 €	5.	Passive Rechnungsab- grenzung	40,36 €
	Summe AKTIVA	360.355,65 €	_	Summe PASSIVA	360.355,65 €